

OLG Brandenburg

§ 41 StVollzG (Ablösung von der Arbeit)

1. Die Ablösung von der Arbeit kann nur entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG erfolgen. Danach ist eine dauerhafte Ungeeignetheit des Gefangenen für die jeweilige Arbeit infolge groben Pflichtverstoßes, Arbeitsverweigerung oder Sicherheitsgefährdung erforderlich.

2. Die gerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den Grundsatz des Vertrauensschutzes bedacht und die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 21. Juli 2011 – 2 Ws (Vollz) 49/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 14. September 2007 bei der Antragsgegnerin in Haft und verrichtete seit dem 15. Februar 2010 eine Tätigkeit als zentraler Hausarbeiter in der Vollzugsabteilung II. Nachdem der Antragsteller am 24. März 2010 aus einem von ihm zu reinigenden Besprechungsraum eine im Anstaltseigentum stehende Tasse nebst Untertasse und Teelöffel mit in seinen Haftraum genommen hatte, wurde er am 25. März 2010 von seinem Arbeitsplatz abgelöst. In der Folge hatte der Antragsteller zunächst keine Arbeit und beantragte daher mit Schreiben vom 19. April 2010 die Zuweisung einer neuen Tätigkeit. Hierauf teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10. Mai 2010 mit, dass eine Einsetzung des Antragstellers als Hausarbeiter auf-

grund des Vorkommnisses nicht mehr in Betracht komme. Am 25. Mai 2010 wurde dem Antragsteller schließlich eine Arbeit in der Anstaltsgärtnerei zugewiesen.

Der Antragsteller beehrte zuletzt die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Ablösung vom Arbeitsplatz. Zur Begründung seines Antrags führte er aus, dass er am 24. März 2010 den Besprechungsraum gereinigt und dort die betreffende Tasse, die benutzt gewesen sei, vorgefunden habe. Er habe sie an sich genommen, um sie abzuwaschen, sei jedoch vor Erreichen der Küche wegen einer geplanten Besprechung von einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin des Bereichs verwiesen worden. Er habe die Tasse letztlich gereinigt und sie mit in seinen Haftraum genommen, um sie am nächsten Tag wieder in den Besprechungsraum zurückzubringen. Am Folgetag sei er dann jedoch sofort von seiner Arbeit abgelöst worden, ohne vorher zu dem Vorfall angehört worden zu sein.

Mit Beschluss vom 02. Februar 2011, der Antragsgegnerin zugestellt am 14. Februar 2011, hat die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Cottbus festgestellt, dass die Ablösung des Antragstellers von seiner Tätigkeit als Hausarbeiter am 25. März 2010 rechtswidrig war, und zur Begründung ausgeführt, dass sich diese Entscheidung der Antragsgegnerin als Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts darstelle, die den Anforderungen des § 49 VwVfG nicht genüge. Wegen der weiteren Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11. März 2011, das am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt und insbesondere ausgeführt, dass das Gericht bei seiner Entscheidung die Rechtsnormen der §§ 37 Abs. 2, 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG unzutreffend ausgelegt habe. Da ein Strafgefangener nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG jährlich bis zu drei Monate zu der Verrichtung

von Hilfstätigkeiten verpflichtet werden könne, handele es sich bei einer entsprechenden Zuweisung nicht um einen begünstigenden Verwaltungsakt, so dass die Ablösung des Gefangenen von einer solchen Tätigkeit auch nicht am Maßstab des § 49 VwVfG zu messen sei. Vielmehr impliziere schon der Wortlaut der Regelung die Möglichkeit einer kürzeren Beschäftigungszeit.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Sache gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen Rechts aufzustellen (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 116 Rdn. 2). Die durch die zulässige Sachrüge der Antragsgegnerin aufgeworfene Frage, nach welchen Grundsätzen ein Strafgefangener von einer nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVollzG zugewiesenen Arbeit abgelöst werden kann, ist verallgemeinerungsfähig und bislang weder vom Senat noch soweit ersichtlich - von den Beschwerdesenaten anderer Oberlandesgerichte entschieden worden.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Ablösung des Antragstellers von seiner Tätigkeit als zentraler Hausarbeiter war rechtswidrig und der Antragsteller hatte trotz der zwischenzeitlichen Erledigung der Maßnahme aufgrund der Zuweisung einer neuen Tätigkeit ein berechtigtes Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit nach § 115 Abs. 3 StVollzG. Sein Feststellungsinteresse folgt namentlich aus den infolge des Verlustes seines Taschengeldanspruchs nach § 46 StVollzG resultierenden wirtschaftlichen Interessen und den aufgrund des disziplinarischen Charakters der Maßnahme möglichen sonstigen nachteiligen Folgen.

Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin wurde dem Antragsteller die ihm

am 25. März 2010 wieder entzogene Arbeit nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zugewiesen, wobei der Zeitraum von jährlich drei Monaten, für den ein Gefangener nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu Pflichtarbeiten herangezogen werden kann, zum Zeitpunkt seiner Ablösung von dieser Arbeit noch andauerte. Auch wenn einem Strafgefangenen Arbeit nach Maßgabe dieser Vorschrift zugewiesen wird, handelt es sich unter Berücksichtigung der Bedeutung, die einer regelmäßigen Arbeit im Strafvollzug zukommt, um eine mit einem begünstigenden Verwaltungsakt vergleichbare Einzelfallmaßnahme, die nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG, der nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg auch für Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Anwendung findet, rückgängig gemacht werden kann. Dabei bildet in Fällen wie dem vorliegenden, in denen die Arbeitsmaßnahme aufgrund eines Verhaltens des Gefangenen beendet wird, die Regelung des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG die entsprechende Rechtsgrundlage. Nach dieser Vorschrift darf ein begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Dieser Grundsatz ist für die Ablösung des Strafgefangenen von einer ihm nach § 37 Abs. 2 StVollzG zugewiesenen Arbeit in der Rechtsprechung seit langem anerkannt (OLG Celle, NStZ-RR 2008, 125; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2006, 302; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2005, 389; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 158; OLG Celle, Beschluss vom 17. März 1999, Az.: 1 Ws 54/99 (StrVollz); Senatsbeschlüsse vom 04. Juli 2006, Az.: 2 Ws (Vollz) 17/05, und vom 13. November 2008, Az.: 2 Ws (Vollz) 194/08) und wird in der Literatur zumeist ohne nähere Begründung auch für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVollzG zugewiesene Arbeit herangezogen (Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 41 Rdn. 2, § 37 Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 41 Rdn. 2; Laubenthal, Strafvollzug, 4.

Auflage, Rdn. 401c; Feest-Däubler/Spaniol, StVollzG, 5. Auflage, § 41 Rdn. 14); teilweise wird insoweit auf den Verlust des Taschengeldanspruchs verwiesen (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Laubenthal, StVollzG, 5. Auflage, § 41 Rdn. 17). Im Ergebnis zutreffend hat auch die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Cottbus ihre mit dem angefochtenen Beschluss ergangene Entscheidung auf die Regelung des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner grundlegenden Entscheidung zur Pflichtarbeit im Strafvollzug vom 01. Juli 1998 ausgeführt, dass die Heranziehung eines Strafgefangenen zur Arbeit auch bei deren Ausgestaltung als Pflichtarbeit nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel sein könne, wenn sie angemessene Anerkennung erfahre, wobei diese Anerkennung nicht notwendigerweise finanzieller Art sein, dem Gefangenen aber den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen führen müsse. Aus dem Resozialisierungsgebot folge, dass gerade Gefangene, die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet würden, einer angemessenen Anerkennung ihrer Arbeit bedürften, um eine als sinnvoll erlebbare Arbeitsleistung zu erbringen, die ihrer Desozialisation entgegenwirke (BVerfG, NJW 1998, 3337, 3338). Ausgehend von diesem Grundsatz, dass Pflichtarbeit keineswegs vorrangig dazu dient, die regelmäßige Verrichtung der in einer Justizvollzugsanstalt naturgemäß anfallenden Hilfstätigkeiten zu gewährleisten, sondern als Teil eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs konzipiert ist, kommt eine grundlegende Differenzierung im Hinblick auf die Rechtsnatur der jeweiligen Arbeitszuweisung nicht in Betracht. Vielmehr ist aufgrund der Tatsache, dass im Falle einer ausschließlich oder zumindest überwiegenden finanziellen Anerkennung der Arbeit auch die Höhe des Entgelts so zu bemessen ist, dass der Strafgefangene ein positives Verhältnis zur Arbeit im allgemeinen entwickeln

kann und ihm die Zweckdienlichkeit einer Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage bewusst wird, eine weitestgehende Gleichbehandlung von Pflichtarbeit und sonstiger nach § 37 Abs. 2 StVollzG zugewiesener Arbeit geboten.

Dementsprechend sind beide Zuweisungsformen von Arbeit in weiten Teilen gleichgestellt. Das gilt namentlich für die Regelung des § 46 StVollzG, die den Taschengeldanspruch des Strafgefangenen bei im Übrigen bestehender Bedürftigkeit ausschließlich an den unverschuldeten Ausfall von Arbeitsentgelt knüpft und damit nicht zwischen Pflichtarbeit und einer anderen zugewiesenen Tätigkeit unterscheidet, und auch für den Freistellungsanspruch des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, mit dem zwecks Angleichung an die Arbeitsbedingungen in Freiheit bezahlter Urlaub im Strafvollzug eingeführt worden ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 42 Rdn. 2). Gerade aufgrund der finanziellen Folgen, die sich für den Gefangenen aus der Beendigung einer Arbeitsmaßnahme ergeben, aber auch wegen des damit einhergehenden Verlustes sonstiger Anerkennung und des Ansehens der Mitgefangenen, stellt die Ablösung von einer ihm zuvor konkret zugewiesenen Arbeit keine bloße Aufhebung der Arbeitspflicht dar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen beiden Zuweisungsformen für den Gefangenen tatsächlich kaum wahrnehmbar ist, da er in beiden Fällen ein Arbeitsentgelt erhält und die Pflichtarbeit alle Tätigkeiten des § 37 Abs. 1 StVollzG einschließlich der arbeitstherapeutischen Beschäftigung umfassen kann (Feest-Däubler/Spaniol, StVollzG, 5. Auflage, § 41 Rdn. 4). Da zudem viele Gefangene im Anschluss an ihre dreimonatige Pflichtarbeit einer Verlängerung ihrer Tätigkeit zustimmen und weiterhin die ihnen zunächst zugewiesenen Hilfsarbeiten erledigen, besteht für den einzelnen Gefangenen bei der täglichen Verrichtung seiner Arbeit letztlich kein Unterschied. Zwar ist mit der nach wie vor suspendier-

ten Regelung des § 45 Abs. 1 StVollzG eine gesetzliche Vorschrift beabsichtigt, die ausdrücklich nur auf die Regelung einer Arbeitszuweisung nach § 37 Abs. 4 StVollzG Bezug nimmt. Insoweit legt aber schon der Wortlaut des § 37 Abs. 4 StVollzG nahe, dass es lediglich um eine angemessene Beschäftigung für Strafgefangene geht, denen weder eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen noch eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme zuteil werden kann. Diese Tätigkeiten können aus den bereits dargestellten Gründen jedoch ihrerseits durchaus auch als Pflichtarbeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG verrichtet werden, so dass die Regelung des § 45 Abs. 1 StVollzG offensichtlich auf eine an der Art der Tätigkeit orientierte Differenzierung und nicht auf eine an der jeweiligen Zuweisungsform ausgerichtete Unterscheidung abzielt. Jedenfalls aber kommt eine Heranziehung dieser Vorschrift im Hinblick auf eine gebotene Differenzierung zwischen Pflichtarbeit und sonstiger Arbeit nicht in Betracht, da sie mangels Erlasses des nach § 198 Abs. 2 StVollzG bereits mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 geplanten Bundesgesetzes nach wie vor und auf unbestimmte Zeit aus Kostengründen suspendiert ist. Ebenso wie die weiteren nicht in Kraft gesetzten Vorschriften sollte diese Regelung dazu dienen, eine soziale Sicherstellung der Gefangenen in einer mit dem freien Arbeitsmarkt vergleichbaren Form herzustellen (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, Anm. zu § 45). Darüber hinausgehende Rückschlüsse auf einen bestimmten gesetzgeberischen Willen kommen nach einem Zeitablauf von inzwischen mehr als 30 Jahren nicht mehr in Betracht.

Ein die Ablösung des Antragstellers von seiner Tätigkeit als zentraler Hausarbeiter rechtfertigender Umstand im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, auf den die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 25. Oktober 2010 selbst noch Bezug genommen hat, liegt hier nicht vor. Danach ist eine dauerhafte Ungeeignetheit des Gefangenen für die jeweilige

Arbeit infolge groben Pflichtverstoßes, Arbeitsverweigerung oder Sicherheitsgefährdung erforderlich (Laubenthal, Strafvollzug, 4. Auflage, Rdn. 401c; Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 37 Rdn. 4), während disziplinarischen Einzelverfehlungen mit den in § 103 Abs. 1 StVollzG abschließend benannten Maßnahmen zu begegnen ist (OLG Celle, Beschluss vom 17. März 1999, Az.: 1 Ws 54/99 (StrVollz)). Die gerichtliche Prüfung ist darauf beschränkt, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie bei ihrer Entscheidung den Grundsatz des Vertrauensschutzes bedacht und die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2006, 302, 303). Einer derartigen Nachprüfung hält die Entscheidung der Antragsgegnerin jedoch aus den bereits mit dem angefochtenen Beschluss ausgeführten Gründen nicht stand. Hier lässt sich schon nicht abschließend nachvollziehen, inwieweit die Antragsgegnerin den der Ablösung des Antragstellers von seiner Arbeit zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und zutreffend aufgeklärt hat. Jedenfalls aber liegt kein so schwerwiegender Pflichtenverstoß des Antragstellers vor, der einen Schluss auf seine andauernde Ungeeignetheit für die Tätigkeit als Hausarbeiter zugelassen und damit seine sofortige Ablösung von diesem Arbeitsplatz gerechtfertigt hätte. Vielmehr ist solchen nicht besonders gravierenden Pflichtverstößen eines Gefangenen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst mit einer Abmahnung zu begegnen (OLG Karlsruhe, a.a.O.), von der die Antragsgegnerin indes abgesehen hat.